



Erbrechtsreform 2009

Pflichtteilsergänzung

1. Grundsatz
2. Rechtslage bis 31.12.2009
3. Rechtslage ab 01.01.2010

1. Grundsatz

Grundlage für die Berechnung des Pflichtteilsanspruches ist der Nachlass. Hat der Erblasser vor seinem Tod Dritten größere Schenkungen - die über die allgemeinen Gelegenheitsgeschenke zu Weihnachten und zum Geburtstag hinausgehen - gemacht, so ist der Wert dieser Schenkungen rechnerisch **zusätzlich** bei der Bemessung der Ansprüche des Pflichtteilsberechtigten zu berücksichtigen.

Im Hinblick auf diese verschenkten Werte hat der Pflichtteilsberechtigte einen Pflichtteil**ergänzungsanspruch**, § 2325 BGB.

2. Rechtslage bis 31.12.2009:

Bei der Berechnung der verschenkten Werte werden nur die Schenkungen berücksichtigt, die innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren vor dem Stichtag des Erbfalls geleistet wurden; bei Schenkungen an den Ehegatten oder eingetragenen Lebenspartner beginnt die Frist erst mit Auflösung der Ehe bzw. Lebenspartnerschaft durch Scheidung oder Tod, § 2325 Abs. 3 BGB.

Nach der bisherigen Rechtslage fällt eine Schenkung **entweder** vollständig in den gesetzlich definierten Zeitraum und ist deswegen **in voller Höhe** zu berücksichtigen - **oder** sie liegt außerhalb der Frist und ist **in vollem Umfang außer acht** zu lassen.



Nach der Rechtsprechung des BGH ist erforderlich, dass der Beschenkte in vollem Umfang Rechtsinhaber wird. Das ist dann nicht der Fall, wenn die Schenkung - zum Beispiel einer Wohnung oder eines Hauses - unter Nießbrauchsvorbehalt oder Vorbehalt eines lebenslangen Wohnrechts zu Gunsten des Schenkers und späteren Erblassers erfolgt. Auch in diesen Fällen beginnt die Frist also noch nicht zu laufen.

3. Rechtslage ab 01.01. 2010:

Die Erbrechtsreform **ändert nichts** an der Regelung für Schenkungen an den **Ehegatten**. Hier beginnt die Frist unverändert erst mit Auflösung der Ehe zu laufen, § 2325 Abs. 3 S. 3 BGB neue Fassung.

Der überlebende Ehegatte (Witwe/Witwer des Erblassers/in) bzw. eingetragene Lebenspartner bleibt also nach wie vor verpflichtet, dem Pflichtteilsberechtigten alle empfangenen Schenkungen des Erblassers mitzuteilen, der Pflichtteilsberechtigte hat insoweit nach wie vor für alle Schenkungen während der Ehezeit den Anspruch auf Pflichtteilsergänzung.

Es ist davon auszugehen, dass es auch unter der neuen gesetzlichen Regelung bei der bisherigen - oben kurz erwähnten - Rechtsprechung des BGH im Hinblick auf Fälle von Schenkungen unter Nießbrauchsvorbehalt oder Vorbehalt eines lebenslangen Wohnrechts bleibt, so dass nach diesseitiger Auffassung die **Frist** in derartigen Fällen trotz der Reform auch weiterhin **nicht** zu laufen beginnt.

Geändert wird jedoch das bisher geltende "Alles oder nichts"-Prinzip. Die bisherige Regelung wird durch eine Art Abschmelzungsmodell ersetzt, indem die Vorschrift anordnet, dass **mit jedem Jahr**, das seit der Schenkung vergangen ist, die **Schenkum um ein Zehntel weniger** zu berücksichtigen ist.

Nach der neuen Regelung wird also die Schenkung des Erblassers nur dann in voller Höhe für den Pflichtteilsergänzungsanspruch berücksichtigt, wenn der Erblasser innerhalb von 12 Monaten nach der Schenkung verstirbt.

Nach Ablauf dieses Zeitraums werden im zweiten Jahr nur 90% der Schenkung als Berechnungsgrundlage angesetzt, im dritten Jahr nur 80% und so weiter.